



**INHALT:** Gesetzesbegutachtung – Verlautbarung

PrsG-100-1/LG

## Gesetzesbegutachtung

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Wahlrechtsänderungsgesetzes 2024 – Sammelnovelle das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Der Gesetzesentwurf ist bis zum Ende der Begutachtungsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet ([www.vorarlberg.at/gesetzesentwurf](http://www.vorarlberg.at/gesetzesentwurf)) veröffentlicht.

Die Begutachtungsfrist endet am 19. Februar 2024.

Jede Person kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist in den Gesetzesentwurf Einsicht genommen werden.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Thomas Nesensohn

---

## Verlautbarung

### Werttarife für Schlachtschweine, Nutzschweine und Geflügel gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß §§ 52 Abs. 1 lit. a und c, 52a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlacht- und Nutzschweine sowie der Werttarif für Geflügel nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Januar 2024 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,86 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das erste Quartal 2024 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- Ferkel bis acht Wochen	pro Stück € 76,25 netto
- Ferkel ca. zehn Wochen	pro Stück € 102,94 netto
- Schweine 30 bis 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 2,39 netto
- Schweine über 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,98 netto

Geflügel:

Der Werttarif für die durch den Amtstierarzt gemäß § 52a Tierseuchengesetz durchzuführende Ermittlung des gemeinen Wertes, als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera getötetes, nach Anordnung der Tötung oder für infolge einer beim Herrschen der Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendetes Geflügel, beträgt im ersten Halbjahr 2024 netto unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Merkmale die in der Anlage dargestellten Beträge.

**Für den Landeshauptmann**  
im Auftrag  
Mag.a Ramona Büsel